



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/718/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.10.2024 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel								
Federführend: Planungsamt									
Bebauungsplan Nr. 434 "Auf'm Hover Pfad", Erkelenz-Golkrath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>03.12.2024</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr><tr><td>05.12.2024</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>11.12.2024</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung								
05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss								
11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, aufzustellen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Aufgrund des aktuell feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken soll zur Entwicklung der Ortslage Golkrath ein Baulandangebot mit behutsamer Arrondierung des nordöstlichen Ortsrandes erfolgen. Weiterhin soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die dörfliche Struktur des Bestandes, auch in Form einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle bzw. landwirtschaftlichen Tätigkeiten, gesichert und ein Nebeneinander von Wohnen (Neubau und Bestand) und landwirtschaftlichen Betrieben (Nebenerwerb) ermöglicht werden. Hierzu sind im Bebauungsplan ein Dörfliche Wohngebiete (MDW 1-3) festzusetzen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, im Ortsteil Erkelenz-Golkrath, liegt am östlichen Ortsrand nördlich der Straße Terreicken und östlich in Verlängerung der Straße Wiesengrund. Der Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 19/2023 vom 22.12.2023 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 19/2023 vom 22.12.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 08.01.2024 bis einschließlich 12.01.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens zwei Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.01.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Golkrath wurde mit Schreiben vom 19.03.2024 beteiligt. Die Mitglieder des Bezirksausschusses stimmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in seiner 6. Sitzung vom 22.04.2024 einstimmig zu.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☒ Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 08.01.2024 bis 12.01.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 10.01.2024		
	wir haben das Vorkaufsrecht für das 910m ² große Grundstück ganz links. Aufgrund der Breite des Grundstücks stellen wir uns die Frage, ob der Bereich neben dem Haus zwischen der Flucht der Gebäudeaussenkannte und der Straße ebenfalls als Vorgarten zählt und somit nur mit einem 1,20m hohen Zaun versehen werden darf (Punkt 2.1 und 2.2). Oder kann dort auch ein bis zu 2m hoher Zaun gesetzt werden, da dieser Bereich als Garten angesehen wird?	Die Definition des Vorgartens gemäß den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen der Stadt Erkelenz lautet: „Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.“ Das in der Stellungnahme genannte Grundstück ist im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“ befindet sich im festgesetzten MDW 3. Einfriedungen sind hier im Bereich der Vorgärten ausschließlich als lebende Hecken oder Gehölzpflanzungen bis zu einer Höhe von 1,20m auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun zulässig (s. Punkt 2.1 und 2.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad, Erkelenz-Golkrath). Auch für Grundstücke, welche durch den Zuschnitt einen großen Anteil Vorgartenfläche aufweisen, ist diese Festsetzung anzuwenden. Die Festsetzungen zu Vorgärten und Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, sollen zu einem harmonischen Straßenbild und Aufwertung des Straßenraumes beitragen. Die damit einhergehende Unzulässigkeit von z.B. Mauern oder Gabionen, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, verhindern, dass diese Bereiche nur noch aus versiegelten, asphaltierten oder gepflasterten Bereichen mit gemauerten Seitenbegrenzungen bestehen. Durch unversiegelte Bereiche im Bereich des Vorgartens und Einfriedungen durch Hecken wird zudem ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet (Wasserrückhaltung, Hitzeschutz, Unterstützung der Flora und Fauna). Für den Bereich des Vorgartens ist die Höhe der Einfrie-	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		dung auf 1,20m begrenzt um einen offenen Übergang von öffentlichen Bereichen zu privat zu ermöglichen ohne durch eine hohe Begrenzung abweisend zu wirken. Soweit Sichtschutzanlagen wie beispielsweise Gabionen oder Mauern mit größerem Abstand zur Grundstücksgrenze errichtet werden, handelt es sich im engeren Sinne nicht mehr um eine Grundstückseinfriedigung, so dass die entsprechenden Regelungen aus dem Bebauungsplan nicht greifen. Sofern der Zwischenraum zur Grundstücksgrenze 1,5 – 2,0 m beträgt und begrünt wird, können solche Anlagen errichtet werden.	
2	Öffentlichkeit Schreiben vom 11.01.2024		
	vielen Dank für das gestrige nette Gespräch u. an dieser Stelle möchten wir uns bei Ihnen bedanken, für Ihre sehr freundlichen u. kompetenten Erklärungen. Wie gestern im persönlichen Termin in Ihrem Hause mitgeteilt, hätten wir folgende Anregung/Vorschlag: Den Übergang im westlichen Bereich des neuen Baugebietes von der Straße-Wiesengrund zum grünen Weg ca. 5-8 m zu befestigen, z.B. mit einer "Teer-Nase". Begründung: 1.) Üblicherweise wird dies so auch in anderen Baugebieten oder auch bei Fahrradwegen in der Stadt Erkelenz gehandhabt, wo befestigte ausgebaute Straßen/Teer-Wege an grünen Wegen grenzen, um Senken u. Schlammbildungen im geschwächten Übergang zu verhindern. 2.) Hier ist zudem schon eine Senke vorhanden, da alle angrenzenden Flächen (Felder + Wege) starkes Gefälle zu diesem Übergang haben und es hier zu großen Wasseransammlungen u. Schlamm/Erd-Aufweichungen kommt. 3.) In den direkt angrenzten Graben kann das Wasser der gering befestigten Fläche (z.B. Teer-Nase) mit leichtem Gefälle zum Graben hin unmittelbar u. sehr gut abgeführt u. entwässert werden. 4.) Somit ist grundsätzlich eine optimale Entwässerung u. Befestigung des Übergangs gegeben u. es kommt nicht zu starken Verschmutzungen der befestigten Straßen.	Die Stellungnahme wird an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme.
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.01.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 08.01.2024		
	vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihre Anfrage geprüft und haben folgende Bedenken: Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns mögliche Standorte für eine Trafostation auszuweisen. Mögliche Standorte haben wir Ihnen im Anhang markiert. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte ca. (4 x 5 m K1529) (4x 6 m K1824) betragen. Bitte halten Sie für die weiteren Planungen Rücksprache mit uns.	Ein Standort für die Trafostation wird mit der NEW Netz GmbH abgestimmt und im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität festgesetzt.	Der Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird gefolgt.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH: Kreis PTI 24 Mail vom 09.01.2024		
	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
3	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 10.01.2024		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
4	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 15.01.2024		
	im angefragtem Bereich: Terreicken 113, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Die Stellungnahme wird an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme.
5	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 – Immissionsschutz 50606 Köln Mail vom 17.01.2024		
	im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 24.01.2024 der oben genannte B-Plan liegt an der L202 im Abschnitt 1 und im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke gemäß RAST sind freizuhalten. Im Umfeld des Bebauungsplanes wird die L364n OU Erkelenz-Gerderhahn und Golkrath geplant. Die Maßnahme befindet sich im Landesstraßenbedarfsplan Stufe 1. Die Planung wird Auswirkungen auf den Knoten L354n / K31 haben. Ferner weise ich darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sofern Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Sichtdreiecke gemäß RAST werden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath eingetragen. Der Trassenverlauf der im Entwurf des Regionalplanes dargestellten L 364n ist noch nicht abschließend geklärt. Die Bauleitplanung hält einen gewissen Puffer zu der im Regionalplanentwurf eingezeichneten Trasse ein. Hiermit wird dem Grundsatz entsprochen, dass „Planungen und Maßnahmen, die mit der geplanten Nutzung oder einer weiteren Konkretisierung der Grobtrasse nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.“ Entsprechend den Erläuterungen zu Grundsatz G.57 kann die „räumlich konkretisierte Lage bis zu mehreren hundert Meter variieren. Die Bauleitplanung wird keine 40 Meter weiter nach Osten ausgedehnt als die bestehende Bebauung am östlichen Ortsrand von Golkrath. Mit der zuständigen Planungsbehörde, hier Straßen NRW, steht die Stadt Erkelenz im engen Austausch bzgl. der Planung der L 364n. Insofern ist auch die frühzeitige Einbeziehung der Fachplanung gegeben. Sollte in Zukunft Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein besteht aus Sicht der Stadt Erkelenz auch hierfür Raum.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt im Übrigen zur Kenntnis genommen.
7	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 25.01.2024 zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 7“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach	Ein Hinweis zum Steinkohlenbergbau wird in die Begründung Teil 1 des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad, Erkelenz-Golkrath aufgenommen. Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau ist unter dem Kapitel „8.3 Grundwasser, Bergbau, Wasserschutz“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümerinnen, an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.	Die EBV GmbH wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Es wurden seitens der EBV keine Bedenken erhoben (s. Stellungnahme Nr. 14) Ebenso wurden der Erftverband und die RWE Power AG beteiligt. Der Erftverband äußert keine Bedenken zur Planung (s. Stellungnahme Nr. 12). Die Stellungnahme der RWE Power AG wird unter der Nr. 8 behandelt.	
8	RWE Power AG, Zum Gut Bohlendorf, 50126 Bergheim Mail vom 25.01.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4902, im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterialien enthalten. Humöse Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbeson-	Der Stellungnahme der RWE Power AG wird insofern gefolgt als dass ein Hinweis zum humosen Bodenmaterial und Berücksichtigung der Bauvorschriften des Eurocodes 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 in die Begründung und in die Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 435 „Auf ´m Hover Pfad“ aufgenommen wird. Eine Kennzeichnung gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	dere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocodes 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.	Abs. 5 Nr. 1 BauGB hält die Stadt Erkelenz für nicht erforderlich, da über den textlichen Hinweis in der Begründung und auf der Planzeichnung ausreichend auf die Thematik des innerhalb des Plangebietes vorhandenen humosen Bodenmaterials hingewiesen wird Unabhängig davon ist es immer Aufgabe des Architekten den Baugrund zu prüfen.	
9	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 02.02.2024		
	nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath. Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Wasserbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus gesundheitlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung weiterhin berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in der geplanten Trinkwasserschutzzone Kückhoven befindet. Potenzielle Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten stellen unter anderem Tankstellen dar (siehe Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB Punkt 5.1 Art der baulichen Nutzung). Der Schutz des Grundwassers, welches zur Trinkwasserförderung genutzt wird, muss gewährleistet sein. Untere Bodenschutzbehörde: Aus einer von der unteren Bodenschutzbehörde durchgeführten Luftbilddauswertung geht hervor, dass das Flurstück 113/2 mehrere Jahrzehnte gartenbaulich genutzt wurde. Da ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier v.a. Pflanzenschutzmittel) auf den o.g. Grundstücken nicht ausgeschlossen werden kann, wird es aufgrund der vormals und aktuellen gewerblichen Nutzung für erforderlich gehalten, vor der Festsetzung des Bebauungsplanes den Nachweis zu erbringen, dass der Oberboden die Prüfwerte für Kinderspielflächen bzw. Wohngebiete der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten. Dies ist durch einen unabhängigen Gutachter nachzuweisen. Untere Immissionsschutzbehörde:	Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes, der Immissionsschutzbehörde und des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen. Untere Bodenschutzbehörde: Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt und eine Untersuchung des Oberbodens auf die Einhaltung der Prüfwerte für Kinderspielflächen bzw. Wohngebiete der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Mensch veranlasst. Das Büro IBL Laermann GmbH wurde beauftragt den Oberboden des Flurstückes 113/2 gemäß den Forderungen der Unteren Bodenschutzbehörde zu untersuchen (IBL Laermann GmbH, G 187/24). Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Prüfwerte für Kinderspielflächen und Wohngebiete von den untersuchten Parametern 2,4-Dinitrolool und 2,6-Dinitrolool überschritten werden. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wurde ein Folgegutachten beauftragt um zu prüfen, ob die Belastungen auch den Boden in einer Tiefe von 40-60cm betreffen und ebenso zu prüfen, ob eine Belastung des Oberbodens in einer Tiefe von 0-30cm des angrenzenden Flurstückes	Gesundheitsamtes, Immissionsschutzbehörde, Brandschutz: Kenntnisnahme Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde: Der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gegen die o.g. Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgender Hinweis zum Immissionsschutz in der Begründung bestehen bleibt: „Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke: Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.“ Untere Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Im weiteren Verfahren wird um Vorlage der geohydrologischen Untersuchungen gebeten. Aufgrund der Größe des Plangebietes ist die Versickerungsfähigkeit repräsentativ für das gesamte Plangebiet durch die Stadt nachzuweisen. Eine zentrale Versickerungsanlage für die öffentlichen Straßenverkehrsflächen, sowie den privaten Grundstücksflächen wäre zu begrüßen. Ferner wird auf folgendes hingewiesen: Für die künftige Gewässerunterhaltung (hier: Golkrather Graben) sollte ein Abstand von mindestens drei Metern zur Böschungsoberkante eingehalten werden. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Flächen befinden sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Die grünordnerischen Festsetzungen werden begrüßt. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Pflanzmaßnahmen eine Kontrolle durch die Stadt unerlässlich, da ansonsten zu befürchten ist, dass es zu Missachtungen der gestalterischen Vorgaben kommt. Darüber hinaus sollten die Vorgaben zur Gestaltung der (Vor-)Gartenflächen dahingehend konkretisiert werden, dass Schlupflöcher nach Möglichkeit vermieden werden. Bislang sind nur Schotterflächen unzulässig. Flächige Kies- und Splittschüttungen sowie Kunstrasenflächen sollten jedoch ebenfalls explizit ausgeschlossen werden. Zudem sollte die Festsetzung so formuliert werden, dass sämtliche Flächen mit Ausnahme der notwendigen Zuwegungen und Stellflächen konsequent zu bepflanzen bzw. begrünen sind. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde eine Betroffenheit eines Steinkauz-Revieres nachgewiesen, sodass CEF-Maßnahmen erforderlich sind. Auf dem Grundstück Gemarkung Schwanenberg, Flur 9, Flurstück 116 wird eine knapp 1 ha große Ackerfläche in eine Streuobstwiese inkl. einiger Solitärweiden und -wälder umgewandelt und steinkauzgerecht gepflegt (kurzrasige Vegetation). Die Umsetzung ist für 2024/2025 vorgesehen. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Durch die Aufwertung können 37.856 Ökopunkte generiert werden, davon werden 15.115 ÖP unmittelbar für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes beansprucht. Die verbleibenden 22.741 ÖP werden dem Ökokonto der Stadt Erkelenz gutgeschrieben. Die untere Naturschutzbehörde übernimmt die Fläche in das Kompensationsflächenkataster.	ckes Nr. 127 vorliegt. Das Gutachten Nr. G 334/24 vom 24.10.2024 (IBL Laermann GmbH) kommt zu dem Ergebnis, dass keine Überschreitung der Prüfwerte für die Tiefenlagen von 40-60cm sowie in der Mischprobe des Flurstückes 127 festgestellt werden konnten. Gemäß dem Gutachten wird der Oberboden des Flurstückes 113/2 in einer Tiefe von 0-40cm entsprechend der Deponieklasse DK 0 fachgerecht entsorgt. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet. Untere Wasserbehörde: Die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden wurde in einem geohydrologischen Gutachten überprüft. Da die Durchlässigkeitsbeiwerte der Böden nur eingeschränkt eine betriebssichere Versickerung zulassen, wird von einer zentralen Versickerungsanlage abgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Grundstücksflächen wird gesammelt und gedrosselt in die Bachverrohrung des Golkrather Graben eingeleitet. In Abstimmung mit dem Wasserverband Eifel-Rur kann eine Einleitungsmenge von 150 l/s angesetzt werden. Die geplante Niederschlagswassereinleitung wurde in einem Gespräch am 14.03.24 zwischen der Stadt Erkelenz und der Unteren Wasserbehörde des Kreis Heinsberg vorgestellt und für genehmigungsfähig befunden. Die Erlaubnis zur Einleitung in ein Oberflächengewässer wird die Stadt Erkelenz bei der Unteren Wasserbehörde im weiteren Planungsprozess beantragen. Der behandlungspflichtige Anteil des Niederschlagswassers wird vor Einleitung behandelt.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“ Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: · Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. · Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. · Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.	Zur Gewässerunterhaltung wird ein 1m breiter öffentlicher Grünstreifen, parallel des Golkrather Grabens, festgesetzt. Außerhalb des Plangebietes, befindet sich auf der anderen Seite des Plangebietes ein städtischer Wirtschaftsweg. Eine Gewässerunterhaltung ist somit möglich. Untere Naturschutzbehörde: Es wird der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt und der Text zu Vorgärten der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt durch folgenden Satz: „Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (sog. Schottergärten) sowie Kunstrasenflächen sind unzulässig. Die Stellungnahme wird zur Information und Kenntnissnahme an das Grünflächenamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	· Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. · Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. · Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. · Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“		
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h		
klein	24	48	96	96		
mittel	48	96	96	192		
groß	96	96	192	192		

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege

Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
10	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Mail vom 05.02.24		
	am Wiesengrund in Erkelenz-Golkrath soll ein neues Baugebiet ausgewiesen werden. Dieses Baugebiet liegt direkt am „Golkrather Fließ“. Zu diesem Vorhaben bestehen Bedenken seitens des WVER. Sowohl im Falle eines Hochwassers als auch im Starkregenfall ist ein Teil der Fläche überschwemmt. Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis kommt es besonders im Bereich vor der Verrohrung zu einer Überschwemmung. Der Wasserstand beträgt in diesem Bereich 84,31 mNHN. Je nach Geländehöhe ergeben sich Wasserstände von bis zu 35 cm auf der Fläche. (s. Abbildung 1). Ein ähnliches Bild zeigt die Starkregenhinweisgefahrenkarte. Im Bereich vor der Verrohrung liegt ein Wasserstand bis zu 0,5 m vor, ebenso wie im südlichen Bereich des Planungsgebiets (s. Abbildung 2). Es ist daher davon auszugehen, dass das Plangebiet teilweise in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegt und eine Bebauung in einem Überschwemmungsgebiet stattfinden wird. Des Weiteren werden seitens des WVER Bedenken erhoben, da es vorgesehen ist, den baulichen Abstand zum	Das Büro Hydrotec wurde mit der Durchführung eines Starkregennachweises beauftragt um die Wirkung des geplanten Baugebietes auf die hydraulischen Verhältnisse bei einem Starkregenereignis zu untersuchen (Hydrotec, Starkregennachweis Baugebiet „Auf ´m Hover Pfad“- Erkelenz-Golkrath, September 2024). Im Ergebnis dieser Untersuchung bleibt festzuhalten, dass für die Flächen innerhalb des Plangebietes eine Verringerung der maximalen Wassertiefen zu erwarten ist. Das vorhandene Gelände wird für die geplante Erschließung angehoben. Es ist anzunehmen, dass die späteren Eigen-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gewässer von 3 m durch Vorgaben auf privatem Gelände zu realisieren. Die Erfahrungen haben gezeigt, das Gebäude im Abstand von 3 m zum Gewässer Probleme aufweisen. Bei längeren höheren Abflüssen im Golkrather Fließ“, die auch durch lokale Starkregenereignisse entstehen können, kommt es durch einsickern des Wasser zu hohen Grundwasserständen an den Gebäuden. Wenn die Abstandsflächen eingezäunt werden, wird unsere gesetzliche Unterhaltungspflicht erschwert. Wir regen an, einen 3 m breiten öffentlichen Gewässerstreifen vorzusehen und den Abstand der Baugrenze zum Gewässer auf 5 m zu vergrößern. Vor dem Hintergrund der Klimaänderung sollten wir den Gewässern mehr Platz einräumen.	tümer ihre Grundstücke auf Straßenniveau anheben werden. Das dadurch fehlende Volumen verteilt sich teilweise auf die nördlich gelegene Ackerfläche, wo die maximalen Wassertiefen im Planzustand um etwa 1-3cm höher liegen als im Referenzzustand. Ein weiterer Teil des Wassers fließt südwestlich in die Ortslage hinein, was an einzelnen Stellen zu einer Erhöhung der Überflutungstiefen um 1-2cm führt. Da im Referenzzustand an den betroffenen Stellen bereits maximale Überflutungstiefen von 50cm bis 100cm liegen, können die durch die Geländemodifikation verursachten Verschlechterungen als vernachlässigbar gering eingestuft werden. Die Überflutungsflächen aus Starkregen und Hochwasser aus dem Golkrather Graben im Ist-Zustand sind nahezu identisch. Demnach ist auch bei Hochwasser aus dem Golkrather Graben ein nahezu identischer Wasserspiegelanstieg in den genannten Bereichen zu erwarten. Es wird ein 1m breiter, öffentlicher Grünstreifen zum Golkrather Graben festgesetzt, so dass sich der bauliche Abstand der Baugrenze von 4m (Stand Frühzeitige Beteiligung) auf nun 5m für das nordwestliche Grundstück erhöht. Alle anderen Grundstücke weisen einen größeren Abstand der Baugrenze zum Golkrather Graben auf.	
11	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 07.02.2024		
	zur generellen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Bebauung haben wir im FNP Verfahren Stellung genommen. Es wird begrüßt, dass auf zwei der künftigen Verkehrsflächen, die bisher als Wirtschaftswege gedient haben, weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr frei sein sollen. Dies ist vorrangig für den Weg in Nord-Süd-Richtung (Flurstücke 174 und 175) erforderlich, da Alternativen fehlen. Aufgrund der Dimensionierung (3 m Breite) und des Verkehrsberuhigungsbereichs ist jedoch fraglich, ob tatsächlich für alle landwirtschaftliche Maschinen eine Durchgängigkeit gegeben sein wird. Anbaugeräte und Erntemaschinen sind bis zu 3 m breit und würden bei einer Grenzbebauung nicht passieren können - hierbei sind Schwenkbewegungen noch nicht berücksichtigt. Was den externen Kompensationsbedarf angeht, wird begrüßt, dass hier Synergien mit erforderli-	Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird gefolgt. Der nach Norden hin bestehende Wirtschaftsweg wird ausgeweitet (Flurstück 174). Von geplanten 3,0m zum Stand der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB auf nun 4,50m. Hier werden angrenzend an den Wirtschaftsweg Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen festgesetzt, so dass die Vergrößerung der Wegebreite notwendig ist um ein Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu ermöglichen.	Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	chen Artenschutzmaßnahmen genutzt werden sollen.	Das Flurstück Nr. 175 wird, anders als zum Stand der Beteiligung gemäß § 3 (1) und 4 (1) BauGB festgesetzt, als öffentliche Grünfläche. Die Verkehrsführung wurde in diesem Bereich zum Schutz der vorhandenen drei Linden verändert und östlich um diese herumgeführt. Die Fahrwege (Nord-Süd Verbindung von Terreicken aus) wurden mittels Schleppkurven für ein 3-achsiges Müllfahrzeug und Traktor mit Anhänger mit positiven Ergebnis geprüft.	
12	Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim Mail vom 08.02.2024		
	Abwassertechnische Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 08.02.2024		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
14	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven		
	Zur. O.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB sowie § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
15	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn, Mail vom 14.03.2024		
	Das Plangebiet überschneidet mit seiner Südwest-Ecke den Randbereich des Vermuteten Bodendenkmals historischer Ortskerns Golkrath (Erkelenz VDB 0123), dessen Existenz urkundlich bereits für das 12. Jahrhundert nachgewiesen ist. Für den Rest der Flächen liegen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Für die Südostecke des Plangebietes zeigt die Preußische Neuaufnahme zudem die Störung durch eine Matrialentnahmegrube an. Daher und wegen der peripheren Lage zum Ortskern bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder	Auf die Bestimmungen des §16 Denkmalschutzgesetz wird auf der Planzeichnung und in der Begründung Teil 1 bereits hingewiesen. Die Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-----------------	----------------------	--	---------------------------

	das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Es wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis in die Satzung aufzunehmen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 434 "Auf'm Hover Pfad", Erkelenz-Golkraath

